Finanzamt Meißen
Steuernummer / Geschäftszeichen
209 / 114 / 02328
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon Datum 19. Juni 2023

Finanzamt Meißen | Postfach 10 01 51 | 01651 Meißen

Firma Meißener Stadtwerke GmbH z.H.des Geschäftsführers Karl-Niesner-Str. 1 01662 Meißen

E/K	Stadtwel	
CP T	STEINGA	5 10/
2 ;	2. Juni 202	3
	2. Juni 202	3
Scannen	?. Juni 202	3
Scannen Rücksprache	2. Juni 202	3

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger bescheinigt, dass

Meißener Stadtwerke GmbH z.H.des Geschäftsführers Karl-Niesner-Str. 1 01662 Meißen

Wiederverkäufer von	M	/ied	erv	erkä	äufe	r von
---------------------	---	------	-----	------	------	-------

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

unter der Steuernummer 209 / 114 / 02328

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17. Juni 2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).